

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2552 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/2551 -

Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018

A Problem

Das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) aus dem Jahre 2010 ist befristet verabschiedet worden. Mit dem Gesetz wurde ein rechtlicher Rahmen für die kommunalen Körperschaften geschaffen, der es ermöglicht, auf Antrag von Vorgaben in landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für eine begrenzte Zeit abzuweichen, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung auszuprobieren. Zweck des Gesetzes war es, eine Beschleunigung, Vereinfachung und Kostensenkung bei Verwaltungsverfahren zu erreichen und einen Gesetzesrahmen zu etablieren, der die Erprobung von Modellen ermöglicht, die sich zu einer landesweiten Umsetzung empfehlen.

Das Gesetz wurde vor Ablauf des ursprünglichen Geltungszeitraums im Jahre 2015 durch den Landtag auf Grundlage einer Unterrichtung durch die Landesregierung (Drucksache 6/4443) mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Europa- und Rechtsausschusses auf Drucksache 6/4891 um drei Jahre verlängert. Gleichzeitig mit der Laufzeitverlängerung des Gesetzes ist auch eine neue Zielstellung in das Gesetz aufgenommen worden, welche den Kommunen einen flexiblen, örtlich angepassten Umgang mit Herausforderungen des demographischen Wandels ermöglichen sollte.

Nach derzeitiger Gesetzeslage tritt das Gesetz zum 31. Dezember 2018 außer Kraft. Die Landesregierung hat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Zweiten Abschlussbericht auf Drucksache 7/2551 vorgelegt, mit dem im Ergebnis empfohlen wird, die Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes noch einmal zu verlängern.

B Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

In Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird eine Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes um weitere fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 2023, vorgesehen. Daneben werden die Berichtsintervalle verändert, um jährlich aufeinanderfolgende Berichte künftig zu vermeiden. Die bisherige gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Landtag, spätestens drei Monate vor Außerkrafttreten des Gesetzes, bleibt bestehen. In Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird das Inkrafttreten geregelt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund des Weiteren, den „Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018“ verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2552 unverändert anzunehmen.
2. die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/2551 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 30. November 2018

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes“ auf Drucksache 7/2552 während seiner 43. Sitzung am 12. September 2018 beraten und an den Rechtsausschuss federführend sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung zum „Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018“ (Drucksache. 7/2551) ist durch die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat gemäß § 59 der Geschäftsordnung mit Amtlicher Mitteilung 7/57 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen worden.

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung und den Gesetzentwurf in gemeinsamer Beratung in mehreren Sitzungen, abschließend am 14. November 2018 beraten.

In der 38. Sitzung, am 26. September 2018, fand im Rechtsausschuss eine Unterrichtung durch das Justizministerium über den Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018 (Drucksache 7/2551) statt. Gegenstand der Unterrichtung war unter anderem auch die Konsultation der kommunalen Spitzenverbände des Landes. Vor diesem Hintergrund hat der Rechtsausschuss in dieser Sitzung beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf nicht eigens anzuberaumen. Der Gesetzentwurf berührt allerdings unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise (§ 23 Abs. 4 GOLT M-V). Aus diesem Grunde ist sowohl dem Landkreistag als auch dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Von dieser Möglichkeit hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern in Form einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht. Inhaltlich spricht sich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern für die Annahme des Gesetzesentwurfs aus. Die benannte Stellungnahme war in der 44. Sitzung des Rechtsausschusses am 14. November 2018 ebenso Gegenstand der Beratungen, wie die ebenfalls schriftliche Stellungnahme des Landkreistages. Auch der Landkreistag hat sich für eine Beibehaltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes ausgesprochen. Beide kommunalen Landesverbände haben ausdrücklich auch auf ihre Äußerungen im Zuge der Konsultation zur Erstellung des „Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018“ (Drucksache 7/2551, S. 17) verwiesen.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Rechtsausschuss im Hinblick auf Ziffer 1 einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD und in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, angenommen.

Im Hinblick auf die Ziffer 2 hat der Rechtsausschuss die vorliegende Beschlussempfehlung bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV einstimmig angenommen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der Innen- und Europaausschuss hat in seiner 45. Sitzung am 18. Oktober 2018 einstimmig beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

III. Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine vorherige Stellungnahme des Städte- und Gemeindetags im Zuge der Konsultation zum „Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018“ Bezug nehme und hat sich im Übrigen für eine Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes ausgesprochen. Er hat dabei auch ausdrücklich auf Standarderprobungsanträge im Zuge der Durchführung von Bürgermeisterwahlen hingewiesen, die zwar viele Nachahmer gefunden, indes jedoch keinen Niederschlag im Landes- und Kommunalwahlgesetz gefunden hätten.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat mitgeteilt, dass er an seiner Position, die er im Zuge der Konsultation zur Erstellung des Zweiten Abschlussberichts zum Standarderprobungsgesetz abgegeben habe, festhalte. Er empfehle weiterhin die Verlängerung der Geltungsdauer des Standarderprobungsgesetzes.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Vonseiten des Justizministeriums ist im Rahmen der Unterrichtung des Rechtsausschusses eine detaillierte Aufschlüsselung der Anträge im Berichtszeitraum vorgelegt worden. Insgesamt hat das Ministerium festgestellt, dass die Zahl der Anträge auf Grundlage des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes weiterhin gering sei und insgesamt auch hinter den Erwartungen zurückbleibe. Dieser neuerliche Befund lasse die Schlussfolgerung zu, dass entgegen bisheriger Annahmen Kommunen durch landesrechtliche Standards nicht in solch hohem Maße gehemmt würden. Die Option, die das Kommunale Standarderprobungsgesetz biete, nämlich vonseiten der Kommunen auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe flexibel reagieren zu können, sei insbesondere auch mit Blick auf die Herausforderungen des demographischen Wandels zu begrüßen und sollte den Kommunen zumindest eine Zeit lang weiter zur Verfügung stehen.

Der weite Anwendungsbereich und insbesondere auch das gesetzliche Verständigungsverfahren hätten sich weiterhin bewährt. Diese Wertung bestätige das Ergebnis der ersten Evaluation. Aus verfassungsrechtlicher Sicht spreche gleichwohl nichts gegen eine nochmalige, zeitlich auf maximal fünf Jahre begrenzte Verlängerung des Experimentiergesetzes. Im Ergebnis plädierte das Justizministerium dafür, die Möglichkeiten des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes den Kommunen auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Diese Auffassung wurde von den Fraktionen weitestgehend geteilt; vonseiten der Fraktion der AfD ist im Rahmen der Beratungen die Entscheidung, trotz der geringen Nutzung der Möglichkeiten das Kommunale Standarderprobungsgesetz erneut um fünf Jahre zu verlängern, angezweifelt worden.

b) Zu den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes

Der Ausschuss hat jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/2552 zu empfehlen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/2552 zu empfehlen.

3. Zu der Unterrichtung

Der Ausschuss hat einstimmig, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV, beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/2551 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 30. November 2018

Philipp da Cunha
Berichtersteller